
Antrag

der Fraktion Die Linke

Recht auf Filmen von Polizeieinsätzen klarstellen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Recht auf Filmen von Polizeieinsätzen klarstellen – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24c Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Betroffene oder Dritte haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum anzufertigen, ohne den Polizeieinsatz zu behindern. Bei einer Veröffentlichung sind die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu wahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Filmen von polizeilichen Maßnahmen kann eine nachträgliche Aufklärung erheblich erleichtern. Bei der gerichtlichen Aufarbeitung der Geschehensabläufe sind Filmaufnahmen Dritter häufig hilfreich bei der Wahrheitsfindung. (*Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus, Singelstein, Gewalt im Amt, 2023, S. 148 ff., 357 ff.*). Auch bei der parlamentarischen Aufklärung oder der des Bürger- und Polizeibeauftragten kann diese zusätzliche Dokumentation zur Bewertung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns und somit zur Transparenz und Verbesserungsfähigkeit von Polizeiarbeit beitragen.

In der Rechtswissenschaft und nach mehreren einschlägigen Gerichtsentscheidungen auch in der Rechtsprechung wird mittlerweile weitgehend unbestritten die Auffassung vertreten, dass das Filmen und Fotografieren von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum durch Betroffene oder Dritte zulässig ist und deshalb auch nicht verboten werden kann (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2015, 1 BvR 2501/13, BVerwG, Urteil vom 14.07.1999 - 6 C 7.98, *Bäcker* in: *Lisken, Denninger, Handbuch des Polizeirechts., 2021, Rn. D 69 m.w.N., WD Bundestag, WD 7 – 3000 – 095/22*).

Dennoch herrscht häufig in der konkreten Einsatzsituation weiterhin Unsicherheit über die Rechtslage. Immer wieder kommt es zu Situationen, in denen die Polizei versucht, die Datenerhebung zu unterbinden, Personen zur Löschung von Daten auffordert, Aufnahmegeräte beschlagnahmt oder Strafanzeigen fertigt. Insbesondere wird angeführt, dass eine spätere Veröffentlichung der fraglichen Filmaufnahmen ein Eingriff in die Rechte der Betroffenen sei. Dieser mögliche Eingriff rechtfertigt jedoch noch kein polizeiliches Einschreiten, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine geplante Veröffentlichung vorliegen (vgl. BVerfG aaO.)

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss am 13. November 2023 zur Reform des ASOG, mit der u.a. erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Body Cams eingeführt wurden, hat der Anzuhörende Prof. Hartmut Aden (HWR Berlin) auf diese Rechtsunsicherheit hingewiesen und daher eine klarstellende Regelung im ASOG empfohlen. Diese Empfehlung soll hiermit umgesetzt werden.

§ 24 c Absatz 10 ASOG in seiner bisherigen Fassung ist mit Vorlage des Evaluationsberichts im Oktober 2024 erledigt.

Berlin, den 31.03.2025

Helm Schulze Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Geltende Fassung des Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 zuletzt geändert durch [...]	Entwurfsfassung zur Änderung des Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 zuletzt geändert durch [...]
§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten (1) bis (9)	§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten unverändert
(10) Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.	(10) Betroffene oder Dritte haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum anzufertigen, ohne den Polizeieinsatz zu behindern. Bei einer Veröffentlichung sind die Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu wahren.